Stadt H e r n e
Der Oberstadtdirektor
- Stadtplanungsamt -

Herne, den 12.08.81/Re.

Archivexemplar

# B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20 - Heinitzstraße -
1. Änderung - Bezirk Wanne -

## I. Allgemeines

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 - Heinitzstraße - wurde erforderlich, um die im FNP der Stadt Herne dargestellten Ziele der städtebaulichen Entwicklung (Parkanlage) zu sichern. Nach dem Schulentwicklungsplan wird das bisherige "Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule" nicht mehr benötigt. Der rechtsgültige Bebauungsplan wurde gem. § 2 a BBauG in Abstimmung mit den betroffenen und beteiligten Bürgern nach o. erw. Zielsetzungen geändert.

## II. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind eindeutig festgesetzt und gemäß Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

## III. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt gem. § 9 BBauG den Inhalt der geänderten Planung durch Zeichnung, Farbe und Schrift fest.

## IV. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt durch die vorhandene Friedrich-Brockhoff-Straße.

## V. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

## VI. Kosten

Für den Ausbau der Parkanlage fallen zunächst keine unmittelbaren Folgekosten an.

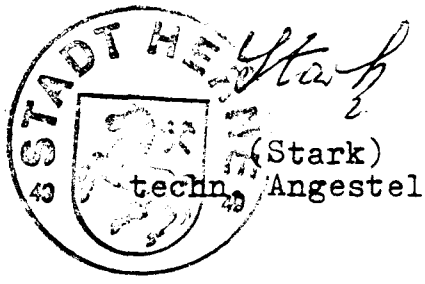
In Vertretung

v. d. Mühlen
von der Mühlen

Umseitige Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf Herne Nr. 20/1. Änderung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 22.11.82 bis 21.12.82 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 15.02.83

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag




(Stark)
techn. Angestellter